

Vfg.!  
KOPIE

BUND

## Umstufungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
- Geschäftsbereich Aurich -

und

der Stadt Norden  
vertreten durch den Bürgermeister

über

die Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße Nr. 72 in der Stadt Norden, zur Stadtstraße.

### § 1

Durch die Umlagerung des überörtlichen Verkehrs auf die Ortsumgehung der Stadt Norden, werden die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 72 in der Stadt Norden für den überörtlichen Verkehr entbehrlich und müssen gemäß § 2 (4) Bundesfernstraßengesetz ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend abgestuft werden.

### § 2

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Bundesstraße Nr. 72 in den Teilstrecken von km 0,000 bis km 1,121, = Burggraben  
von km 13,500 bis km 13,780, = Sackgasse Teilstück Bahnhofstr. von Wurzeldeicher Str. bis alter B  
von km 13,956 bis km 15,097, = Bahnhofstr. von Neuer Weg bis Wurzeldeicher Str.  
von km 0,000 bis km 0,804, = Damm- / Hering- / uffenstr.  
von km 15,862 bis km 16,087, = Osterstr. (auch „Mittelmarkt“ genannt)  
und von km 20,464 bis km 18,213 = Norddeicher Str. (von Ostermarscher Str. am) und Hafenstr.  
zur Stadtstraße in die Baulast der Stadt Norden abgestuft wird. Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 6 FStrG das Eigentum des Bundes an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auf die Stadt Norden über.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Aurich- übergibt der Stadt Norden die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße (z.B. Verträge, Anbaupläne usw.).

### § 3

Der Zeitpunkt der Abstufung wird festgelegt auf den 01.01.2010.

### § 4

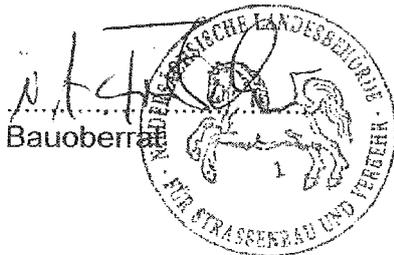
Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn die Straßenaufsichtsbehörde keine Einwendungen erhebt.

§ 5

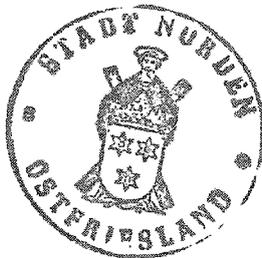
Der bisherige Baulastträger erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus den § 6 FStrG nachgekommen ist bzw. nachkommen wird. Die in diesem Zusammenhang noch durchzuführenden Maßnahmen sind in einer Niederschrift, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird, aufzunehmen.

*Termin Straßenbestandsaufnahme am Fr, 27.09.2009*

Für den bisherigen Träger  
der Straßenbaulast



Für den künftigen Träger  
der Straßenbaulast



*26*  
*[Signature]*  
Bürgermeisterin

3	33	GrAV	Jtes
<i>27.09.09</i>	<i>[Signature]</i> <i>27.09.09</i>	<i>26</i> <i>[Signature]</i> <i>10/09</i>	<i>26</i> <i>[Signature]</i> <i>10/09</i>